



## Gesuch "Strafloser Schwangerschaftsabbruch"

Ich ersuche um Bezeichnung durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Praktizierung des straflosen Schwangerschaftsabbruchs gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

Gemäss Artikel 119 Abs. 4 StGB bezeichnen die Kantone die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

Ich bin Fachärztin/Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe und besitze eine Berufsausübungsbewilligung als Ärztin/Arzt in eigener fachlicher Verantwortung vom Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Ich kenne die Bestimmungen des StGB (insbesondere Artikel 118, 119 und 120) und die Richtlinien für den straflosen Schwangerschaftsabbruch nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

Auch verpflichte ich mich, diese Vorschriften zu beachten und die folgenden Auflagen einzuhalten:

- den Eingriff in geeigneten Räumlichkeiten nach dem aktuellen Stand des Wissens und den jeweils geltenden Empfehlungen des Expertenbriefes «Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch im ersten Trimester» der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) durchzuführen;
- eine ständige Fortbildung auf diesem Fachgebiet zu betreiben;
- vor dem Eingriff ein eingehendes und abgerundetes Beratungsgespräch zu führen;
- die weiteren Voraussetzungen für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch sicherzustellen, wie das Vorliegen eines schriftlichen Gesuchs der betroffenen Frau (mit Bestätigung der Notlage und der durchgeführten persönlichen Beratung), die kostenlose Abgabe des "Leitfaden Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch und Adoption" des Departements Gesundheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden und die persönliche Vergewisserung, dass bei Schwangeren unter 16 Jahren eine Zweitberatung in einer spezialisierten Beratungsstelle stattgefunden hat;
- jeden Schwangerschaftsabbruch mit dem vom Kanton vorgeschriebenen Formular zu melden (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/erhebungen/stativg/abbruch-melden.html>);
- einen Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Woche nur durchzuführen, wenn eine ärztliche Fachperson feststellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss StGB gegeben sind und dies in der Krankengeschichte zu dokumentieren.

.....  
Titel, Vorname, Nachname

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Praxisadresse

Bitte schicken Sie das Gesuch an [kantonsarzt@ar.ch](mailto:kantonsarzt@ar.ch)

Nach Prüfung Ihres Gesuchs erhalten Sie eine Bestätigung, dass Sie im Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Praktizierung des straflosen Schwangerschaftsabbruchs bezeichnet sind.